

## Fischereiprüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Sachgebiete, aus denen jeweils zwölf Fragen gestellt werden:

1. Allgemeine Fischkunde (Bau des Fischkörpers, Bau und Funktion der Organe, Altersbestimmung, Unterscheidung der Geschlechter, Fischkrankheiten),
2. Besondere Fischkunde (Artenkenntnis),
3. Gewässerkunde (Gewässertypen, Gewässerzonen, Sauerstoff- und Temperaturverhältnisse, Fischhege, Besatzmaßnahmen, Gewässerökologie, Gewässerpflege, Gewässerverunreinigungen),
4. Gerätekunde (erlaubte und verbotene Fanggeräte, Fangmethoden, Behandlung gefangener Fische, Entnahme von Wasserproben) und
5. Gesetzeskunde (Grundzüge und wichtige Einzelbestimmungen des Fischereirechts, des Natur- und Artenschutzes, des Tierschutzes, des Umweltrechts und des fischereispezifischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts).

Bei der **Fischereiprüfung** werden die o. g. Sachgebiete mit jeweils zwölf Fragen von annähernd gleichem Schwierigkeitsgrad geprüft.

Prüfungstermine sind nicht mehr einheitlich für Sachsen festgelegt, sondern werden nach Bedarf durch die Prüfungsleiter in den jeweiligen Regionalverbänden bestimmt.

weitere Informationen sowie **Testprüfung**:  
[www.landesanglerverband-sachsen.de](http://www.landesanglerverband-sachsen.de)

## Unsere Verbandsarbeit – ein aktiver Beitrag für die Jugendarbeit

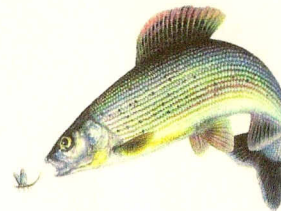


### weitere Informationen und Auskünfte:

**Landesverband Sächsischer Angler e.V.**  
Rennersdorfer Straße 01  
01157 Dresden

Präsident: Friedrich Richter  
Geschäftsführer: Jens Felix  
Telefon: (0351) 422 2570  
Fax: (0351) 427 5114

Internet: [www.landesanglerverband-sachsen.de](http://www.landesanglerverband-sachsen.de)  
Mail: [jens.felix@landesanglerverband-sachsen.de](mailto:jens.felix@landesanglerverband-sachsen.de)



**Pflegen – Schützen – Hegen**

## Landesverband Sächsischer Angler e.V.

- Interessensvertreter von ca. 31.000 Anglern in Sachsen
- Mitglied im Deutschen Anglerverband e.V.
- anerkannter Naturschutzverein (gem. § 56 SächsNatSchG)



## Kinder & Angeln



[www.landesanglerverband-sachsen.de](http://www.landesanglerverband-sachsen.de)

## Mein Kind will angeln, was ist zu beachten?

### **unter 9 Jahren**

Kinder, die das 9. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen in sehr begrenztem Umfang an der Fischereiausübung eines volljährigen Anglers beteiligt werden. Ein Kind unter 9 Jahren kann **keinen** Erlaubnisschein und Jugendfischereischein erhalten. Jedoch muss der erwachsene Angler, bei dem das Kind mitangelt, über einen gültigen Fischereischein und Erlaubnisschein für das Gewässer verfügen.



Das Kind unter 9 Jahren darf keine eigene Angel bei sich führen, aber die Angel des erwachsenen Anglers auswerfen und unter Aufsicht den Drill durchführen. Es darf keinesfalls einen lebenden Fisch abködern und diesen betäuben oder töten. Der erwachsene Angler, bei dem das Kind mitangelt, muss eine Person sein, die im vollen Umfang Autorität über das Kind besitzt. Sie muss jederzeit eingreifen können und darf sich nicht vom Angelplatz entfernen.

### **Kinder bzw. Jugendliche zwischen 9 und 16 Jahren**

Dem Jugendlichen kann durch die Fischereibehörde ein Jugendfischereischein **ohne** Fischereiprüfung erteilt werden. Er darf nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers angeln gehen, **es sei denn, der Jugendliche ist seit mindestens einem Jahr Mitglied in einem Angelverein.** Das Kind bzw. der Jugendliche benötigt zum Angeln einen gültigen Erlaubnisschein. Die Aufsichtsperson benötigt nur dann einen Erlaubnisschein, wenn sie selbst das Angeln ausübt.

### **Jugendliche ab 14 Jahren**

Mit Vollendung des 14. Lebensjahres kann ein Jugendlicher an der staatlichen Fischereiprüfung (als Sachkundenachweis) teilnehmen und nach bestandener Prüfung einen Fischereischein erhalten. **Die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang zur Prüfung kann entfallen, wenn der Jugendliche bereits seit 2 Jahren in einem Angelverein organisiert ist.**

Unter der weiteren Voraussetzung eines gültigen Erlaubnisscheines oder einer sonstigen Nutzungsberechtigung für das jeweilige Angelgewässer kann er damit alleine **ohne** Aufsicht eines Erwachsenen angeln.

### **Jugendliche ab 16 Jahren**

Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr besteht **Fischereischeinpflicht**, so dass ein Jugendlicher auch unter Aufsicht eines erwachsenen Anglers nur noch angeln darf, wenn er selbst die Fischereiprüfung als Sachkundenachweis bestanden und einen Fischereischein erworben hat sowie im Besitz eines Erlaubnisscheines ist. Deshalb sollte rechtzeitig an die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang mit anschließender Fischereiprüfung gedacht werden. **Die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang zur Prüfung kann entfallen, wenn der Jugendliche seit 2 Jahren in einem Angelverein organisiert ist.**



### **Vorbereitungslehrgänge zur Fischereischeinprüfung**

Der Vorbereitungslehrgang dauert 30 Unterrichtsstunden. Er beinhaltet einen theoretischen Teil und eine praktische Einweisung in den Gebrauch der Fanggeräte und in die Behandlung gefangener Fische.

→ weitere Infos unter:

[www.landesanglerverband-sachsen.de](http://www.landesanglerverband-sachsen.de)

(Informationen → Lehrgänge)